

... unsere Spielregeln 2023 zur Gutschrift von Weiterbildungszeiten

- Die für das Seminar ausgeschriebene Zeitdauer hinterlegen wir als Fortbildungsnachweis über Ihre Vermittlernummer. Sie können jährlich bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen über Ihren Betreuer einen Bericht aller Webmeetings erhalten, an denen Sie erfolgreich teilgenommen haben.
- WWK Q Nummer, über die Neugeschäft eingereicht wird, muss korrekt eingetragen werden!
 - (Q gefolgt von 7 Ziffern ohne Sonderzeichen)
- Gerne akzeptieren wir alternativ Ihre korrekt eingetragene „gut beraten“ Kontonummer
 - (16 Ziffern inklusive 2 Sonderzeichen 88888888-666666-22) IHK Anforderungen von Teilnehmerzertifikaten können wir nachträglich bei gut beraten nicht liefern! Webbeschreibung aus dem System während des Webmeetings herunterladen und für IHK Rückfragen mindestens 5 Jahre speichern.
 - Liegt weder „Q Nummer“ noch „gut beraten“ vor, wenden Sie sich an ihren WWK Betreuer
 - IDD Zeiten werden in diesem Fall nicht gutgeschrieben.
- Selbstverständlich waren Sie pünktlich und entsprechend der angegebenen Dauer im Meeting, haben als einziger Teilnehmer über ihre Mailadresse nur einmal am gleichen Webmeeting, gleichen Tages teilgenommen, haben ihren Namen und Vornamen korrekt eingetragen, damit Sie eine Bestätigung auch erreicht, sollten aus ihrem Haus mehrere Teilnehmer dabei gewesen sein. Der Rechtsweg bleibt wie immer ausgeschlossen.



WWK Versicherungen
FAIRSTER bAV-ANBIETER



WWK Versicherungen

SUPPORT UND KONFIDENZ SO GEWINNEN SIE MIT DER BAV

Das Vertrauen des Arbeitgebers mit Service und Produktsicherheit bestätigen

20.10.2023 | Sebastian Buschmann | Senior bAV-Consultant | WWK Lebensversicherung a.G.

Ihr heutiger Referent

Sebastian Buschmann
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 51 / 17 62 17 48
West



Ausgangslage

Schwieriges Geschäftsfeld für Vermittler

Weggefallenes Riester-
Geschäfts schwer zu
kompensieren

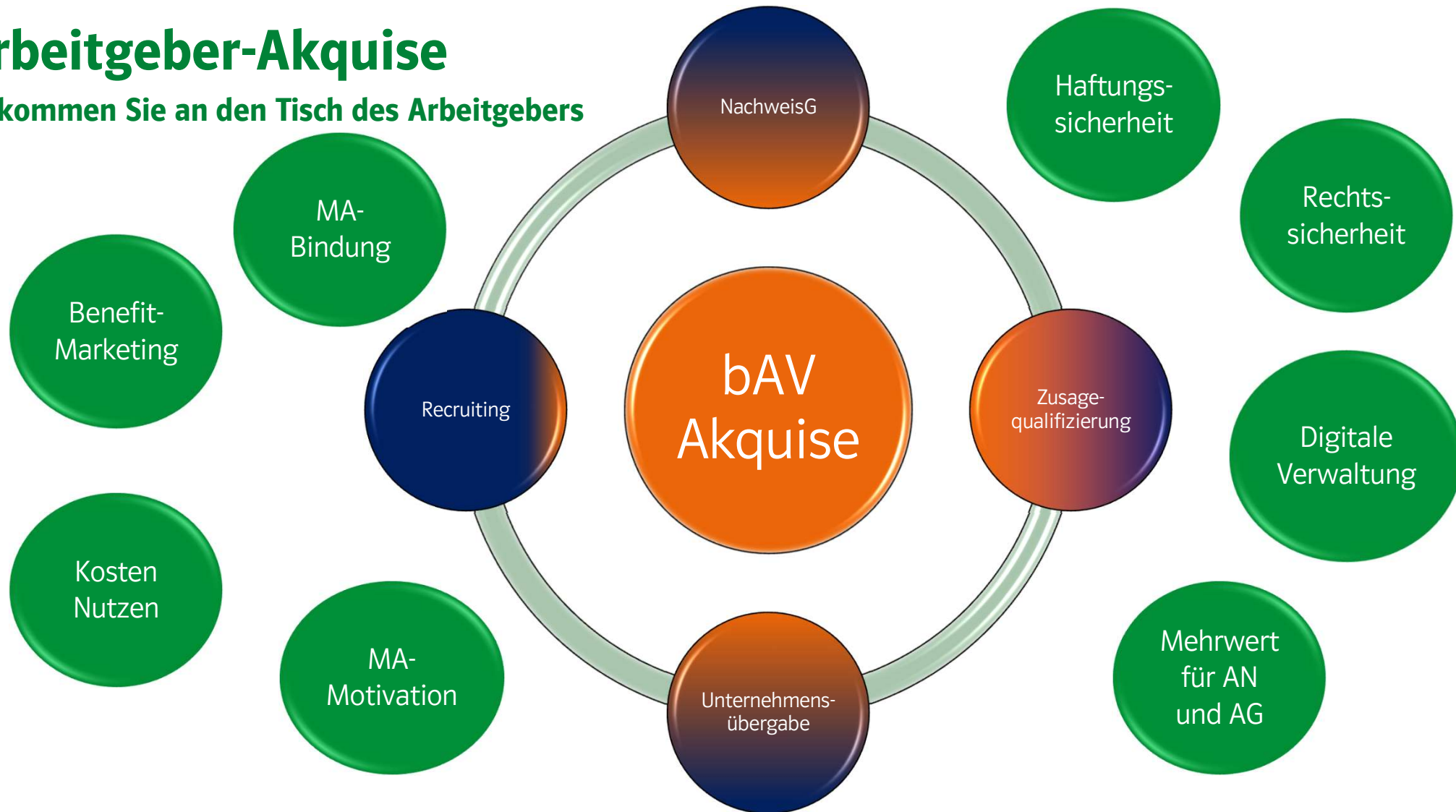
Arbeitnehmer haben
„kein Geld“ für
Altersvorsorge

Arbeitgeber in
schwierigen Zeiten
haben andere Themen

Weniger Neugeschäft
Weniger Beitragssumme
Weniger Provision

Arbeitgeber-Akquise

So kommen Sie an den Tisch des Arbeitgebers



Wir für Euch!

Gemeinsam erfolgreich!

Begleitung zu Arbeitgeber- und Arbeitnehmergesprächen

Erarbeitung und Umsetzung von bAV Konzepten

Schulung von Verkaufskonzepten, Telefonleitfäden...

WWK bAV WIR SIND IHRE BAV-CONSULTANTS



Als bAV-Consultants unterstützen wir Vermittler, Betreuer/Führungskräfte sowie Arbeitgeber mit bewährten und erfolgreichen Standards dabei, das WWK-Absatzvolumen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu steigern. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, welche Hilfen und Services wir für welche Zielgruppe anbieten.

Das leisten wir für Vertragspartner, Vermittler, Berater, Makler, Mehrfachagenten und ggf. Interessenten:

- IDO-fähige Aus- und Weiterbildung in fachlichen und vertriebslichen bAV-Themen nach einem festen Ausbildungskalender mit 7 unterschiedlichen Präsenzmaßnahmen (optional aufeinander aufbauend) sowie monatlichen bAV-Webinaren in der WWK Akademie online
- Erarbeitung und Umsetzung von bAV-Konzepten und Strategien
- Unterstützung als Fachreferent bei Messen, Großveranstaltungen, Foren etc.
- Unterstützung bei Fragen, Problemen und Eskalationsfällen telefonisch, online und vor Ort
- Vorbereitung von und Begleitung zu Arbeitgeber- und Arbeitnehmerberatungen
- Vorgefertigte Verkaufskonzepte inklusive Telefonleitfäden, Präsentationen, E-Mail-Vorlagen und Verkaufsunterlagen (keine Individualisierungen)
- Unterstützung im Umgang mit XEMPUS sowie bei der Einrichtung des WWK bAVnet
- Kompetente Unterstützung bei GGF- und Vorstandsversorgungen

Das leisten wir in Absprache mit dem Leiter bAV Vertrieb:

- Potenzialanalyse
- Telefontrainings
- Individualworkshops
- Durchführung Machbarkeitsanfragen nach festen Spielregeln

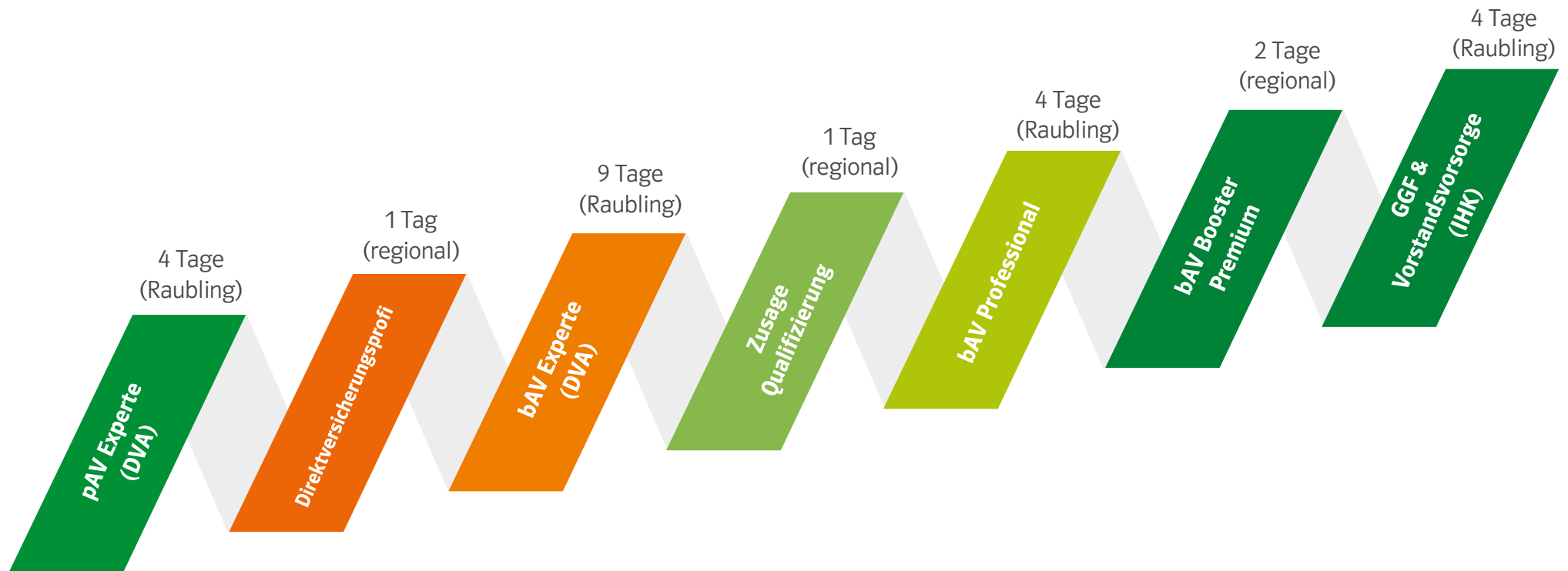
Das ist zu beachten, damit die gegenseitige Erwartungshaltung erfüllt wird:

- Wir sind nicht rund um die Uhr erreichbar, da wir hauptsächlich in Terminen sind. Sehr gute ad-hoc-Erreichbarkeit erhalten Sie bei unseren Kollegen der bAV-Vertriebsberatung täglich von 8 bis 18 Uhr unter 089 5514-2500.
- Wir sind nicht der primäre Ansprechpartner für Endkunden (Arbeitgeber und Arbeitnehmer).
- Wir erstellen keine Angebote – diese erhalten Sie bei unsatz@wwk.de.
- Wir geben keine Verträge, Storno- und Bestandsaukünfte.
- Wir können keinerlei Aussagen zu Vermittlervertragsangelegenheiten geben, dazu gehören u. a. Provisionssthemen, Provisionsaukünfte, Bewertungssummen und Vermittlervertragssthemen.
- Wir erstellen keine individuellen Tarifvergleiche und Tarifanalysen.
- Wir nehmen keine Anträge an und führen keine Vorprüfung von Anträgen durch.
- Wir übernehmen keine Eriedigung, Begleitung, Unterstützung oder Prüfung von Nachbearbeitungen. Bei systematischen Problemen wenden Sie sich bitte mit den entsprechend aufbereiteten Unterlagen an den Leiter bAV Vertrieb.
- Wir begleiten oder unterstützen keine einzelnen VN-Wechsel.
- Wir vereinbaren keine Termine für andere.
- Wir unterstützen ausschließlich bAV-Angelegenheiten, d. h. wir bieten keine Unterstützung bei Schicht 1, Riester und Schicht 3.

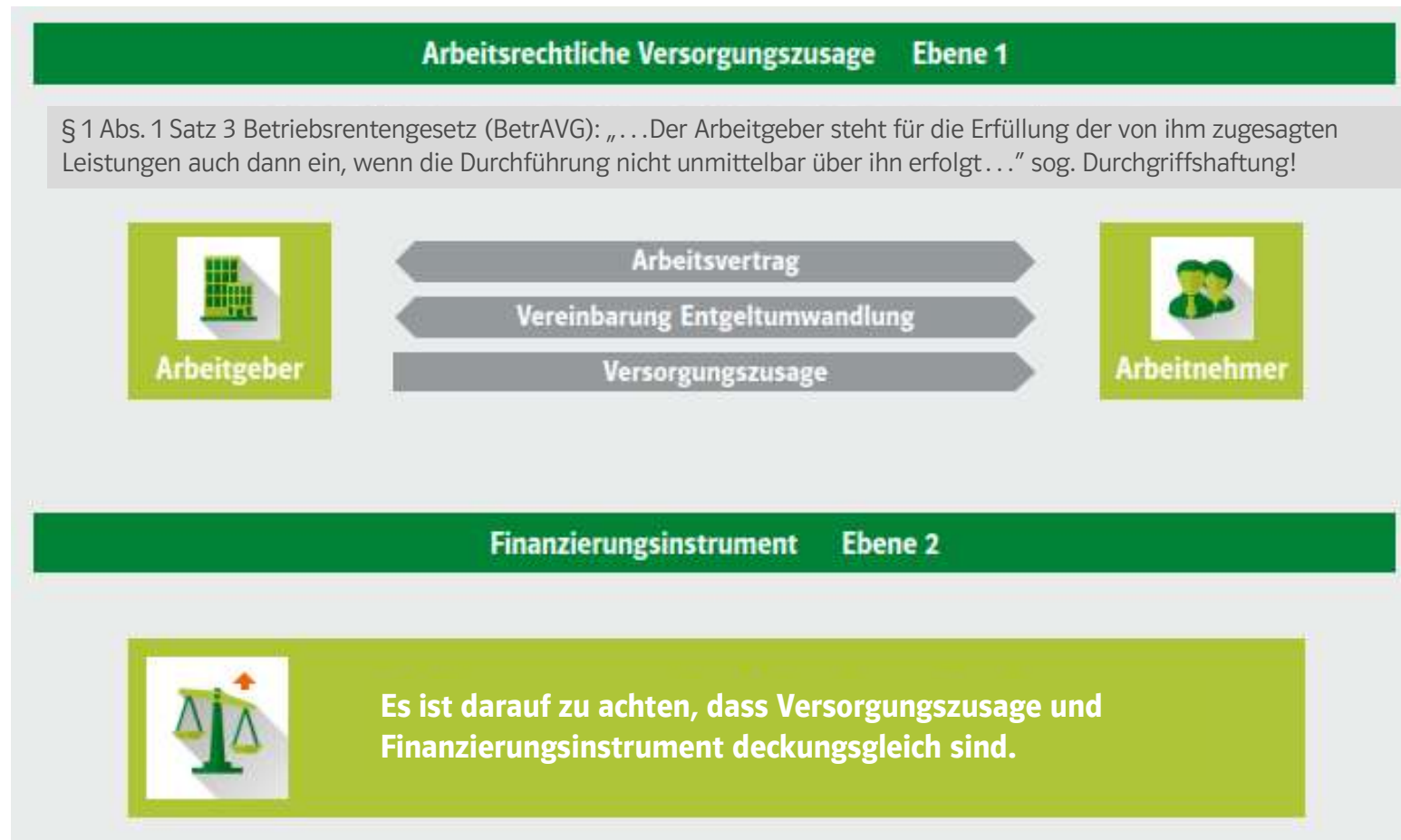
WWK
Eine starke Gemeinschaft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen



Grundsatz: Wie funktioniert die bAV?



Warum Zusagequalifizierung?

- Um **Deckungsgleichheit** zwischen
 - **arbeitsrechtlicher Versorgungszusage** (Ebene 1) und
 - **Finanzierungsinstrument** (Ebene 2)
- zu erreichen und um die
 - **Verpflichtungen des Arbeitgebers, welche in den folgenden Handlungsfeldern näher erläutert werden, zu erfüllen**
- sollte eine ***Zusagequalifizierung*** durchgeführt werden.

Handlungsfelder: Übersicht

Aktuelle Handlungsfelder in der bAV

I	NachweisG von 08.2022 und Erfüllung der Informationspflichten nach BAG-Urteil vom 21.01.2014 in Verbindung mit § 4a BetrAVG	Hinweis- und Informationspflichten
II	Rund um die Entgeltumwandlungsvereinbarung sowie Förderverpflichtung nach BRSg	Arbeitgeberpflichten bei Entgeltumwandlung
III	Haftungsbegrenzung bei Ausscheiden eines Mitarbeiters	Ausstellungsverfahren
IV	Tarifanalyse	Erforderliche Tarifmerkmale einer Direktversicherung

Handlungsfeld I

Hinweis- und Informationspflichten

■ Unsere Empfehlung:

- Der Arbeitgeber sollte **aktiv** auf seine Arbeitnehmer **zugehen** und über die Möglichkeiten, Chancen und Rahmenbedingungen der bAV informieren.
- Sofern der Arbeitgeber bereits bAV anbietet, sollte **sichergestellt** sein, dass der Arbeitgeber seine **Hinweis- und Informationspflichten** - resultierend aus den BAG-Urteilen - erfüllen kann.

Handlungsfeld II

Arbeitgeberpflichten bei Entgeltumwandlung

■ Unsere Empfehlung:

- Jedem Arbeitgeber wird dringend geraten, seine **aktuelle bAV-Situation** zu prüfen und ggf. ausreichende arbeitsrechtliche Regelungen zu erlassen, die in einer **Klarstellung bzgl. des Arbeitgeberzuschusses** oder einer **Versorgungsordnung** zusammengefasst werden.
- Wir raten zu einer **vollständigen und sauberen Dokumentation**.
- Der Arbeitgeber sollte die Entgeltumwandlungsvereinbarungen im Unternehmen überprüfen und evtl. Fehler oder Versäumnisse aus der Vergangenheit für die Zukunft korrigieren, um sein Haftungsrisiko entsprechend zu minimieren!

Handlungsfeld III

Ausstellungsverfahren

■ Unsere Empfehlung:

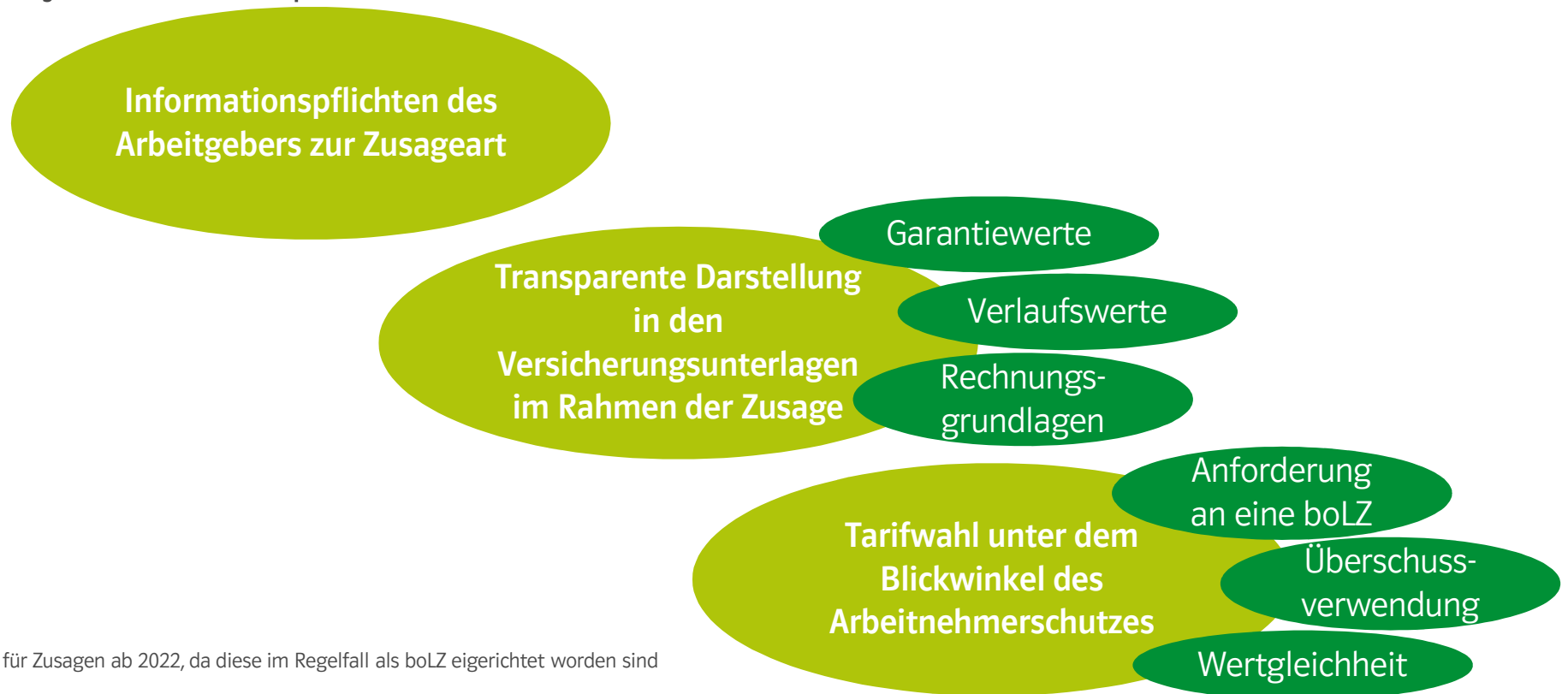
- Sofern ein Arbeitnehmer ausscheidet, sollte umgehend geprüft werden, ob alle sozialen Auflagen erfüllt sind.
 - Wurden alle Beiträge korrekt überwiesen?
 - Wurde die Verpflichtung nach BRSg korrekt umgesetzt?
 - Werden alle Überschüsse zur Leistungsverbesserung verwendet?
- Was sind **Folgen** für den Arbeitgeber, sofern die versicherungsvertragliche Lösung **nicht** zum Tragen kommt?

Quotierungsverfahren

Handlungsfeld IV

Erforderliche Tarifmerkmale einer Direktversicherung

■ Tarifanalyse*: Die Prüfpunkte im Überblick



*Gilt insbesondere für Zusagen ab 2022, da diese im Regelfall als boLZ eingerichtet worden sind

5-BoLZ-Garantien für jede Betriebsrente

Beruhigende Sicherheit für den Arbeitgeber

**Beitragsfrei-
stellungs-
garantie**

ab
1. Monat

**Garantierte
Todesfall-
leistung**

> 50 % der
eingezahlten
Beiträge

**Garantierter
Rentenfaktor**

in Verbindung mit
garantierter
Ablaufleistung

**Garantierte
Übertragungs-
bzw. Rückkaufswerte**

> 50 % der eingezahlten
Beiträge

**Tarifstufen-
garantie
bei Austritt
aus dem
Kollektiv**

Arbeitsrechtlich sicher aufgestellt

bAV ist keine Versicherung!



Alle reden vom Betriebsrentenstärkungsgesetz, aber wer kümmert sich um die Vergangenheit?

Zusagequalifizierung

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die gesetzlich auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen dies zwar gelegentlich als Problem, erkennen aber oftmals auch die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusagequalifizierung lassen sich Vorteile nutzen und die Risiken vermeiden. Die Zusagequalifizierung beinhaltet im Wesentlichen drei aktuelle Teilaspekte:

- Erfüllung der Informationspflichten
- Haftungsreduzierung durch Verlangen der versicherungsvertraglichen Lösung
- Regelung der Verpflichtung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Alle genannten Aspekte und alle weiteren Notwendigkeiten in der betrieblichen Altersversorgung werden erfüllt, wenn eine Versorgungsordnung eingeführt wird.

Dies erläutern wir nachfolgend.

Vorbemerkung

Zunächst ist für jeden Arbeitgeber wichtig zu erkennen, dass die betriebliche Altersversorgung immer nach dem gleichen Prinzip aufgebaut ist. Der Arbeitgeber macht eine arbeitsrechtliche Zusage, zum Beispiel dass der Arbeitnehmer mit Eintritt in den Ruhestand eine Rente von monatlich 200 € erhält.

Diese Zusage ist völlig unabhängig von einer Refinanzierung. Zwar wird in den meisten Fällen tatsächlich eine Refinanzierung eingeführt, zum Beispiel über eine Direktversicherung.

Die arbeitsrechtliche Zusage und die Leistungen aus einem Versicherungsvertrag müssen jedoch nicht deckungsgleich sein.

Um dies zu erreichen, ist eine qualifizierte Zusage zu erteilen, man kann daher auch von einer Zusagequalifizierung sprechen.

Teil 1: Informationsverpflichtungen

Seit dem 16.05.2014 liegt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den Informationspflichten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (Urteil vom 21.01.2014 - 3 AZR 807/11) vor.

Gegenstand des Urteils

Es handelte sich um einen Fall, in dem lediglich die Frage zu entscheiden war, ob der klagende Mitarbeiter über die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber informiert werden musste.

Über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer Informationspflichten des Arbeitgebers war nicht zu entscheiden.

Bundesarbeitsgericht: Ein klares Nein, aber ...

Das Bundesarbeitsgericht ist - wie vorher das LAG Hessen in dem Ausgangsurteil - im Ergebnis der Ansicht, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Entgeltumwandlung hinzuweisen, nicht besteht.

Besonderheiten des dort entschiedenen Einzelfalls spielen in dem Urteil keine Rolle. Das Bundesarbeitsgericht führt in Randziffer 7 des Urteils aus: Der Arbeitgeber „war weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht verpflichtet, den Kläger von sich aus auf seinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen.“

Damit ist klar und deutlich entschieden, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers und ein dementsprechender Anspruch des Arbeitnehmers nicht bestehen.

Rechtliche Grundlage der Auskunfts- und Informationspflichten

Was sagt der neue § 4a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)?

Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers

Nachweisgesetz - §2 Abs. 1 Nr. 6

Für die Einrichtung der bAV: „Ob und wie eine Arbeitskraft auf die bAV erworben wird“

Übersicht zu § 4a BetrAVG

Erweiterte Auskunfts- und Informationspflichten

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

§ 4a BetrAVG Auskunfts- und Informationspflichten

Vorschrift zuletzt geändert durch das EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 01.01.2018

Auf das Verlangen des Arbeitnehmers

1. ob und wie eine betriebliche Altersversorgung besteht,
2. wie hoch die Leistungen sind,
3. wie die Leistungen zu erlangen sind,
4. und
5. ...

In den Auskunfts- und Informationspflichten

Hier sind die Auskunfts- und Informationspflichten

(z.B. die Auskunfts- und Informationspflichten)

werden konkretisiert.

Der Arbeitgeber muss

sammensetzen und

Hierzu gehören auch entgeltumwandlung

triedlichen Altersversorgung, die auch ohne ein Verlangen des Arbeitnehmers

Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung

wichtigste Änderung, ist die neue Verpflichtung des Arbeitgebers

über die Einführung der betrieblichen Altersversorgung im Einzelfall zu betrachten, nur beispielhaft

sollen einige Punkte benannt werden, auf die der Arbeitgeber

hinweisen muss:

1. auf Anfrage des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber nun

wohl auch über den Entgeltumwandlungsanspruch informieren. So sieht es jedenfalls Höfer in seinem Kommentar

zur BetrAVG (§ 4a Rn 69 Höfer Bd. I)

Machen Sie
Ihre bAV
haftungssicher!

Versorgungsordnung ist gesetzlich verpflichtend!

Aktuell ist der Gesetzgeber hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung und angrenzender Rechtsgebiete wieder sehr aktiv.

Neue gesetzliche Regelungen gibt es z.B. zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz vom 21.12.2019 - BGBl. I vom 30.12.2019, S. 2913) und im Jahressteuergesetz zur Änderung der Regelungen zum Sachbezug (Gesetz vom 12.12.2019 - BGBl. I vom 17.12.2019, S. 2451).

Die Änderung zur versicherungsförmigen Lösung bei entgeltumwandlung im Gesetz, die im Referentenentwurf vom 13.12.2019

KLEFFNER Rechtsanwälte INFO 1/2020

Entgeltumwandlung zu informieren (so auch Höfer, BetrAVG, Band 1, Stand August 2019, § 4a, Rn 69).

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21.01.2014 (3 AZR 807/11) ist damit insoweit hinfallig.

Jeder Arbeitgeber muss eine Versorgungsordnung erlassen

Dabei ist unerheblich, wie ein solches Dokument, in dem alle notwendigen Informationen enthalten sind, genannt wird. Üblicherweise wird das Dokument aber als Versorgungsordnung bezeichnet.

Zwar sieht das Gesetz auch vor, dass die Informationen dem Arbeitnehmer nur dann zu erteilen sind, wenn dieser die Information verlangt. Allerdings hat mindestens ein Arbeitnehmer Auskunfts- und Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung direkt oder indirekt, ausdrücklich oder konkludent verlangt.

Der Rückzug eines Arbeitgebers darauf, dass bisher kein Arbeitnehmer eine Auskunft verlangt habe, hilft daher nicht weiter.

Informieren Sie sich über Details zu erweiterten Auskunfts- und Informationspflichten und zu weiteren gesetzlichen Änderungen in unserer anstehenden Seminarreihe.

Informieren Sie sich über Details zu erweiterten Auskunfts- und Informationspflichten und zu weiteren gesetzlichen Änderungen in unserer anstehenden Seminarreihe.

abschließend erfüllen unsere Seminare auch die Informationspflichten der seit 23.02.2018 geltenden Weiterbildungsrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMA) nach § 34a Abs. 2 Satz 2 GewO i.V.m. § 7 Abs. 1 VersVermV, deren Einhaltung von der IHK geprüft wird.

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH
Telefon: 0341 580 622 36
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelt.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelt.de

... sollte im Gruppenvertrag berücksichtigt werden können

Eine Versorgungsordnung durch einen Rechtsanwalt

Eine Versorgungsordnung erfüllt im Wesentlichen

4 Funktionen:

- **klare Regelungen** sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung im Unternehmen
- **Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten** des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer
- **Vereinfachung der Administration:** Auswahl Durchführungsweg, Versicherer, Rentenarten
- **Begrenzung** der Arbeitgeberverpflichtung



Eine
Versorgungsordnung
wird von einem spezialisierten
Anwalt ausgearbeitet. Tarifverträge,
Arbeitsverträge und bisherige
Umsetzung werden berücksichtigt.
Für Ihre Sicherheit spricht der
Anwalt eine Haftungs-
übernahme aus!

WWK Kollektiv easy

The fast and the bAV

VERSORGUNGSORDNUNG

Arbeitsrechtliche Sicherheit
mit nur fünf Fragen!

WWK
Kollektiv
easy

GRUPPENVERTRAG

Vorausgefüllter
Gruppenvertrag inkl.
VP-Liste



WWK Kollektiv easy

**bAV-GRUPPEN-
VERTRÄGE
EINFACH UND
SCHNELL.**

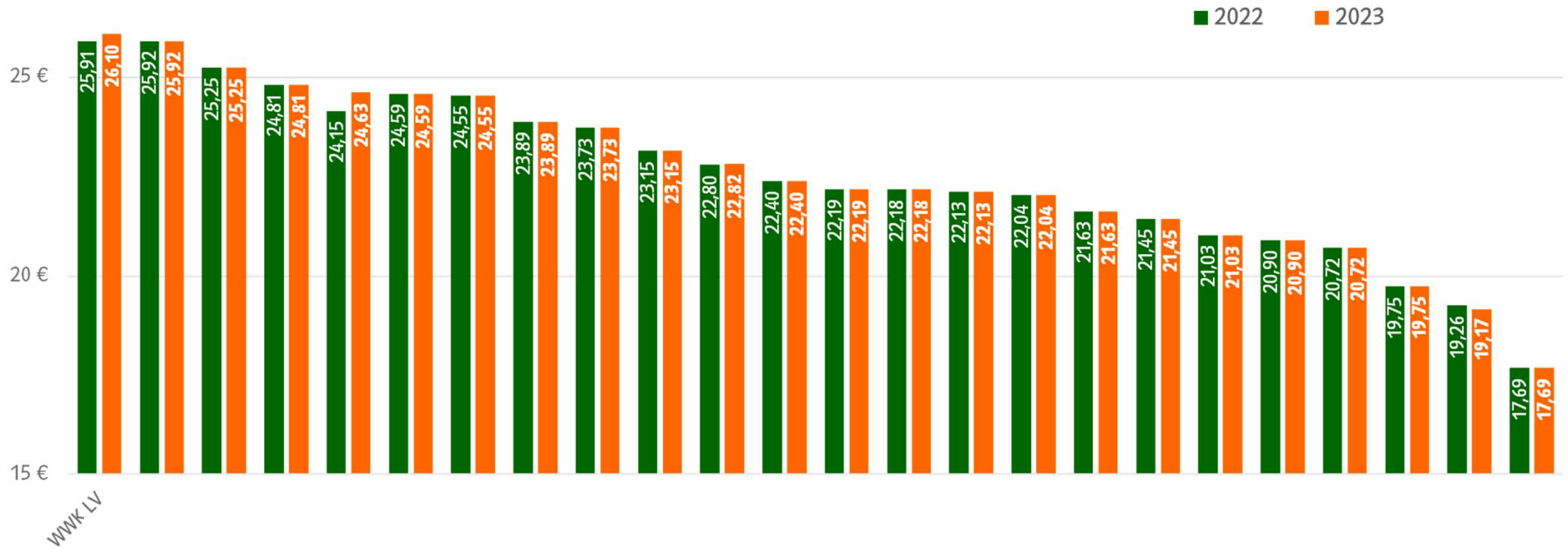
FOCUS MONEY
5 JAHRE
**FAIRSTER
BETRIEBLICHER
ALTERSVORSORGER**
8 weitere Anbieter erhielten
die Note sehr gut
Im Test: 32 betriebliche
Altersvorsorger in Deutschland
Ausgabe 32/2021

Warum jetzt?

Warum ist es für den Arbeitgeber so wichtig, die genannten Handlungsfelder **HEUTE** zu betrachten und eine **Zusagequalifizierung** durchführen zu lassen?



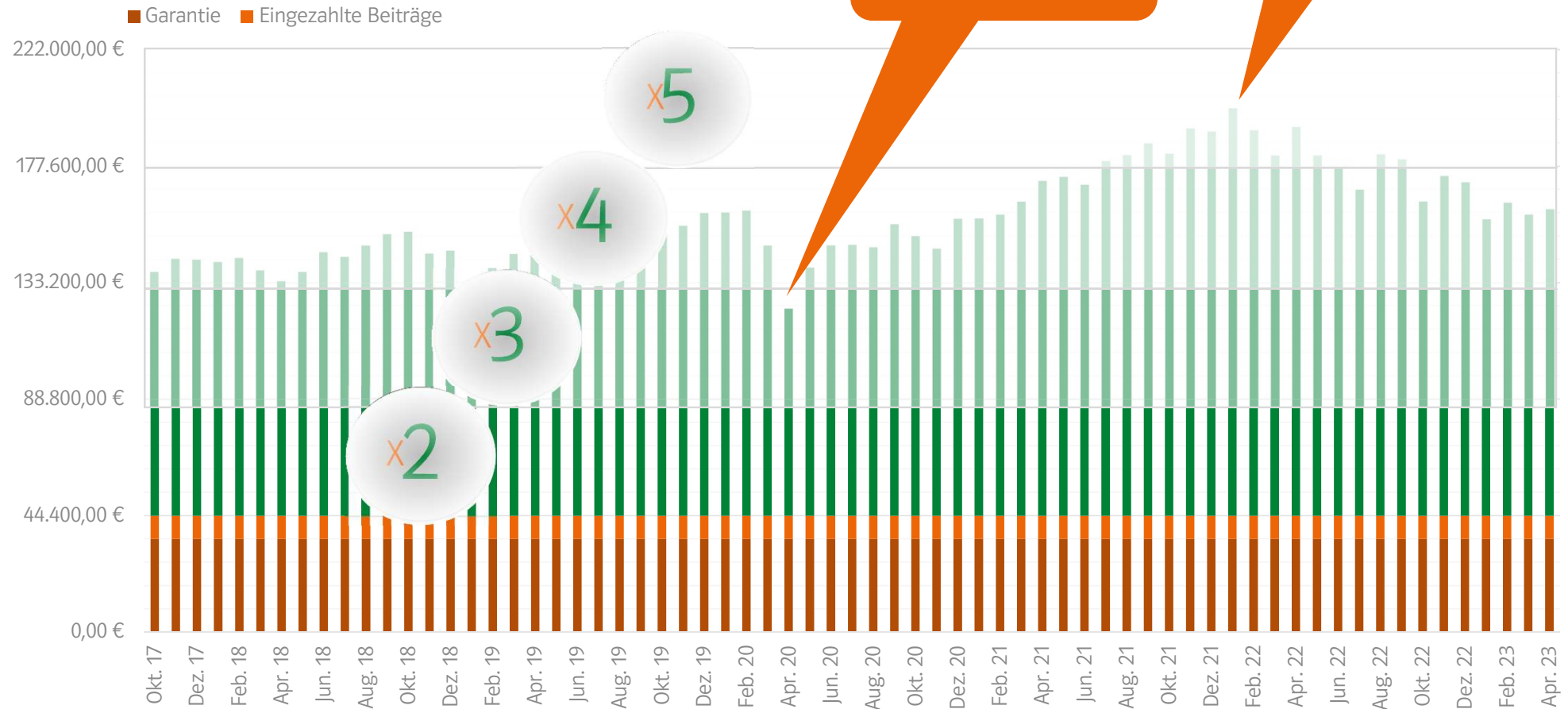
WWK kann Auszahlung Garantierte Rentenfaktoren im Vergleich 2022 vs. 2023



Quelle: eigene Recherchen 2022 und 02/2023; Eintrittsalter: 32, Laufzeit: 35 Jahre, Einzelvertrag; Rentengarantiezeit: 10 Jahre

Ablaufleistungen im Backtest

Eingezahlte Beiträge vervielfacht!



Next Level bAV - Vertriebsunterstützung



01

GVV bei der WWK vorhanden, in Planung oder mehrere Mitarbeiter

02

Sie senden Gehaltsdaten, Tarifiedetails, AG Zuschuss an umsatz@wwk.de

Gehaltsdaten als Liste xlsx oder PDF (bitte keine Fotos von Gehaltsabrechnungen)

03

Wir geben AG-Daten / AN-Daten vollständig ein, Erstellen die Berechnungen und übergeben ALLES in Ihren bestehenden oder neuen Xempus Advisor Account

Sie behalten die Datenhoheit und entscheiden selbst, ob sie weiter Zugriff gewähren

04

Zugang zum Xempus Advisor nicht vorhanden – Kostenloser Aktioncode

Zugang zu Xempus Advisor nicht gewünscht – Unterlagen als Datei .pdf



bAV-Projektservice

umsatz@wwk.de

1.

E-Mail-Versand

Sie erhalten alle Unterlagen
(Vergleichsvorlage,
Auswirkungen,
Gehaltssimulation...) per E-Mail als pdf.

2.

Link-Zusendung

Sie erhalten einen Xempus-
Link. Die Firma, inkl.
Förderungen, Mitarbeiter und
Berechnungen sind angelegt.
Beratung und Antragsversand
können Sie digital vornehmen.

3.

Druckservice

Alle Unterlagen vorbereitet im
Ordner – für die klassische
Beratungsstrecke

Wir übernehmen sämtliche Eingaben und Anlagen auf der Xempus Plattform.
Und übergeben diese mit lediglich einem Klick an den Vertriebspartner!

WWK Vertriebsberatung bAV - Service



92%

Fallabschlussquote



13s

Ø-Wartezeit -2500



100%

Servicelevel
im bAV Projektservice



72%

Rücklauf aus
Neuangebote

089 5114 **2500**

umsatz@wwk.de



16

Mitarbeiter: innen

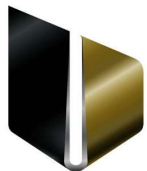
WWK Echtzeit-Service – mit Bestnoten

High-Class bAV-Service

bAV Vertriebsberatung

089.5114 2500

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr



german
brand
award
20
winner



Einfach, effizient, elektronisch

bAV Verwaltung



Zum Video!



Arbeit-Geber-Service-Versprechen

Seit 2019 erfolgreich

AGSV⁺

5 Geschäftsprozesse
in max. 5 Arbeitstagen

Lösung: AGSV+

Die WWK garantiert eine zügige und effiziente Erstbearbeitung bis spätestens am 5. Arbeitstag:

LEISTUNGEN	ARBEITGEBER-SERVICE-VERSPRECHEN Meldung per Post oder E-Mail	ARBEITGEBER-SERVICE-VERSPRECHEN+ Meldung über das WWK bAVnet
Austritt/Wechsel Versicherungsnehmer:		
■ Wechsel von Arbeitgeber zu Arbeitgeber	●	●
■ Wechsel von Arbeitgeber auf Arbeitnehmer		
■ Wechsel von privat auf den neuen Arbeitgeber		
Zahlungsunterbrechung im Dienstverhältnis z. B.:		
■ Krankheit	●	●
■ Elternzeit		
■ Beitragsfreistellung, etc.		
Namensänderung		●
Adressänderung		●
Reduzierung		●
Wiederinkraftsetzung		●

URKUNDE

Arbeitgeber-Service-Versprechen+

Komplizierte bAV-Verwaltung war gestern! Mit unserem erstklassigen und hocheffizienten Service reduzieren wir Ihren Aufwand auf ein Minimum, damit Sie mehr Zeit für das Wesentliche haben.

Unser Versprechen:

- Die **Erstbearbeitung** von in der WWK-Zentrale eingegangenen Aufträgen erfolgt **spätestens am 5. Arbeitstag**.
- Dies umfasst vor allem eine **Vollständigkeitsprüfung**, die **Regelung der Beitragszahlungen** sowie unsere **Rückmeldung** an Sie.

Wir kümmern uns dabei um folgende **Geschäftsvorgänge**:

LEISTUNGEN	ARBEITGEBER-SERVICE-VERSPRECHEN Meldung per Post oder E-Mail	ARBEITGEBER-SERVICE-VERSPRECHEN+ Meldung über das WWK bAVnet
Austritt/Wechsel Versicherungsnehmer:		
■ Wechsel von Arbeitgeber zu Arbeitgeber	●	●
■ Wechsel von Arbeitgeber auf Arbeitnehmer		
■ Wechsel von privat auf den neuen Arbeitgeber		
Zahlungsunterbrechung im Dienstverhältnis z. B.:		
■ Krankheit	●	●
■ Elternzeit		
■ Beitragsfreistellung, etc.		
Namensänderung		●
Adressänderung		●
Reduzierung		●
Wiederinkraftsetzung		●

WWK-Servicestärke und Unternehmen: mit Bestnoten ausgezeichnet (Stand 08/2023)

WWK Lebensversicherung a. G.
Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de, wwkd.de

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Deutschlandweites Team der bAV-Consultants

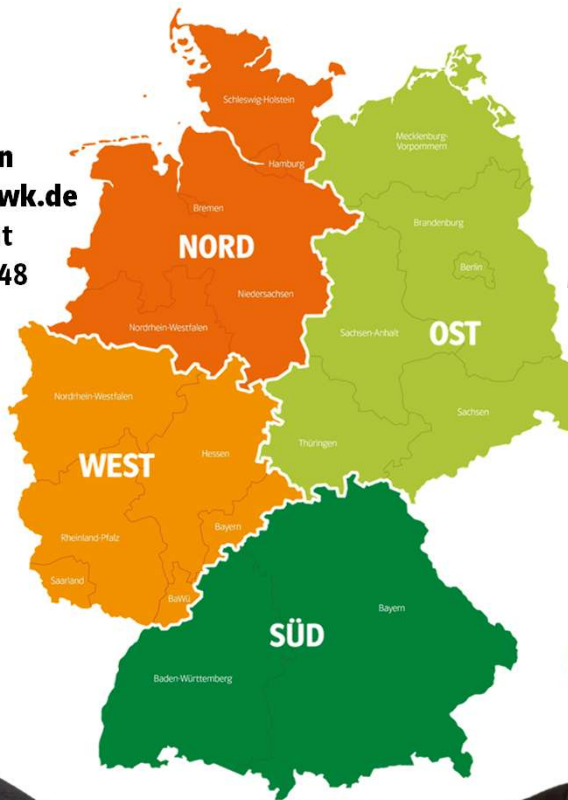


Stefan Möller
stefan.moeller@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 51 / 62 40 53 48
Nord

Sebastian Buschmann
sebastian.buschmann@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 51 / 17 62 17 48
West

Björn Farr
bjoern.farr@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 62 / 1 01 56 75
Ost

Daniel Meisinger
daniel.meisinger@wwk.de
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 60 / 3 62 66 61
Süd



Fragen? - Antworten!



Christopher Bunzel
bAV-Consultant
Mobil: 0152 / 29 42 58 41
West

Christoph Engelbrecht
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0163 / 1 60 16 34
Mitte



Dietmar Stiegler
Senior bAV-Consultant
Mobil: 01 51 / 53 92 28 43
Baden-Württemberg



Wolfgang Lau
bAV-Consultant
Mobil: 0176 / 55 64 56 16
Nord



Yvonne Browa
bAV-Consultant
Mobil: 0176 / 32 03 44 56
Ost

Alexander Bogatic
bAV-Consultant
Mobil: 0160 / 95 51 33 82
Nord-Bayern/Nord-BaWü



Daniel Kannengießer
bAV-Consultant
Mobil: 0172 / 7 63 58 82
Südbayern



WWK Versicherungen

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindungen: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at